

Zu einer Urkunde aus Ekalte über die Rückgabe der Hausgötter

Walther Sallaberger, München

Unter den Urkunden der Späten Bronzezeit aus dem Gebiet des Mittleren Euphrat überwiegen bei weitem die privatrechtlichen Dokumente, die den Besitz von Immobilien betreffen, seien es nun Kaufurkunden, Adoptionen, Testamente oder Rechtsentscheide. Diese wichtigen Dokumente wurden, gelegentlich mit den Vorerwerbsurkunden einer Immobilie, über Generationen hinweg aufbewahrt. Außer für Emar gilt dies nun ebenso für Tall Munbāqa, das antike Ekalte, wie die unlängst erschienene wichtige Textpublikation von Walter Mayer zeigt.¹ Die Urkunden stammen dort insgesamt aus der durch Zerstörungsschichten nach oben und unten abgegrenzten „Schicht 4“. Wenngleich der Befund offensichtlich keine zweifelsfreie Datierung der Texte zulässt,² lassen sie sich inhaltlich oft gut mit dem aus Emar bekannten Bild des 14. bis 13. Jahrhunderts vergleichen.³

Auch vor dem Hintergrund der Emar-Urkunden muss der Text Ekalte WVDOG 102, Nr. 21, besonderes Interesse beanspruchen, geht es doch hier um eine Entscheidung der „Brüder“ bezüglich des Verbleibs der „Hausgötter“ nach dem Erwerb eines Hauses durch den Archivherrn Muḫra-aḫī, Sohn des Aḫīja(n-ni). In vorliegendem Kurzbeitrag⁴ soll nur eine weiterführende philologische Interpretation dieses Textes vorgeschlagen werden, ohne auf den sozial- und rechtshistorischen Hintergrund näher einzugehen.

¹ Walter Mayer, Tall Munbāqa – Ekalte II: Die Texte. WVDOG 102 (Saarbrücken 2001).

² W. Mayer, WVDOG 102, S. 14–19, plädiert für eine Datierung in die erste Hälfte des 15. Jh. („vor 1446“). Mir scheint aufgrund der Nähe zu den ältesten Emar-Texten (s. folgende Fußnote) eine Datierung in das 14. Jh. wahrscheinlich; die Ähnlichkeiten allein lassen allerdings keine sichere Abgrenzung gegen das 15. Jh. hin zu; s. zu diesem Vorschlag Verf., Rez. zu M. R. Adamwaithe, Late Hittite Emar (2001), ZA (in Vorb.).

³ Für die Chronologie von Emar folge ich A. Skaist, The chronology of the legal texts from Emar, ZA 88 (1998) 45–71.

⁴ Die eingehende Beschäftigung mit den Texten von Ekalte geht zurück auf ein gemeinsam mit Adelheid Otto abgehaltenes Seminar zu „Syrien zur Späten Bronzezeit“ im Wintersemester 2001/02.

Der Text stammt aus dem Archiv des Hauses „P“ auf der Hügelkuppe, das insbesondere Muḫra-aḫī, S. Ahīja(nni), als Archivherrn ausweist.⁵ Er ist im Textcorpus eine der wichtigsten Personen Ekaltēs, bekleidete er doch auch das Amt des Bürgermeisters (*ḫazannu*). Er erwirbt Grund und Boden nicht nur von Privatpersonen wie in unserem Text (s. unten) und in Nr. 12, 16–18, sondern auch vom Stadtgott Baʿlaka und den Ältesten bzw. der Stadt Ekaltē, also von der Stadtverwaltung (Nr. 3–5). Wie Urkunden anderer Käufer, die „Baugrund“ (*er-ṣetu*)⁶ bei der Stadtverwaltung erwarben, in dieses Archiv (Nr. 10–11) gelangten, lässt sich nicht zweifelsfrei rekonstruieren. In solchen Fällen, wenn Baugrund von den städtischen Institutionen verkauft wird, wird es sich in der Regel um den Erstkauf eines Baugrundstücks und damit die erste Anlage eines Hauses im Stadtgebiet handeln;⁷ es könnte sich also vielleicht um die Vorerwerbsurkunden von Immobilien handeln, die später (wie etwa in Nr. 21) in den Besitz Muḫra-aḫīs und seiner Familie gelangten.

WVDOG 102, Nr. 21

¹NA₄.KIŠIB ŠEŠ.MEŠ

²LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ *ša* ¹*a-ḫi-ḫa-mi-iṣ* ³*ip-ḫu-ru-ma* LÚ.MEŠ *ši-bu-ti* ⁴*ú-ša-zi-zu-ma um-ma šu-nu-[m]* ⁵*a-na pa-ni* ¹*mu-uḫ-ra-a-ḫi* DUMU *a-ḫi-ia* ⁶*a-li-na-mi* DINGIR.MEŠ *ša É-ti* ⁷*ša ni-di-na-ak-ku*

ù ik-ki-ir ⁸*la al-qé-[m]*i

um-ma LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ-*ma* ⁹*šum-ma-mi i+na* ^{6?}*u₄-mi* ¹⁰DINGIR.

MEŠ *ša É-ti la tu-ba-la* ¹¹*É-tù* ḪA.LA *ša a-bi-ka* ¹²*ù* DINGIR.MEŠ *ša*

¹³*É-ti* ¹³*a-na* DUMU.MEŠ *a-ḫi-ḫa-mi-iṣ* ¹⁴*ni-id-di-in-mi*

i+na ¹⁰*u₄-mi* ¹⁵LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ *ša* ¹⁶*ru²-[...]* ¹⁶*ù* ŠEŠ.MEŠ *ša* ¹⁷*ta-na-*

¹⁷*[...]* ¹⁷*ù* LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ *iz-ru²-ru²-ma* ¹⁸*É-tum* *ša* ¹⁹*ba-di-¹x-x¹* ¹⁹*ù*

DINGIR.MEŠ *ša É-ti* ²⁰*a-na* DUMU.MEŠ ²¹*a-ḫi-ḫa-mi-iṣ* ²¹*ni-di-in*

⁵ Zu Fundumständen, Archiven, Familien und einem Abriss über die Stadtstruktur s. die einleitenden Kapitel von W. Mayer in WVDOG 102.

⁶ Auf die lange Diskussion zu KI.*erṣetu* („*kirṣitu*“) braucht hier ja nicht eingegangen zu werden; s. nur unter den jüngeren Arbeiten M. R. Adamwaithē, Late Hittite Emar (2001) 115–128, und die Angaben bei G. Beckman, Texts from the vicinity of Emar in the collection of Jonathan Rosen. HANEM (1996) S. 6 [= RE]; J. Goodnick Westenholz, Cuneiform inscriptions in the collection of the Bible Lands Museum Jerusalem. The Emar tablets. CM 13 (2000) S. 31 ad Nr. 10,1. Als *erṣetu* wird ein (erschlossenes) Stück Baugrund für ein Haus bezeichnet; dieser Baugrund kann schon mit Fundamenten versehen sein. Archäologisch ist dies in Tall Bazi belegt, worauf mich A. Otto hingewiesen hat (z. B. B. Einwag / K. Kohlmeier / A. Otto, Tall Bazi – Vorbericht über die Untersuchungen 1993, DaM 8 (1995) 111–13, Einwag/Otto, DaM 9 (1996) 25); sie wird dies in ihrer vor dem Abschluss stehenden Arbeit zu den Wohnhäusern aus Tell Bazi ausführlich darlegen.

⁷ Dass Gebäude wegen einer „Verfehlung“ (*ḫīṭu*) eingezogen wurden, dürfte dagegen eher die Ausnahme darstellen.

ma-m[i-t]a-am iz-ku-ru²²¹ mu-uh-ra-a-ḥi DINGIR.MEŠ [š]a É-ti²³ ú-ta-ar
 É-tam ša a-bi-šu²⁴ i-le-qé-mi
²⁵da-gan-i-pu HA.LA²⁶ ša a-bi-ša te-zi-ib²⁷ 1 MA.NA 15 KÙ. BAB=
 BAR^{2/3} ḥu²⁸-di a-na DUMU.MEŠ¹ a-ḥi-ḥa-mi-iš ta-ta-ru
²⁹šum-ma-mi ur-ra še-ra³⁰ tup-pu ka-ni-ku i+na pa-ni-ma³¹ ša^f da-gan-i-
 pu il-⟨la⟩ ḥe-[p]i
 (32-40) 15 Zeugen einschließlich Schreiber Burāqu)

¹ Siegel der Brüder.

²⁻⁷ Die Herren Brüder von Aḥī-ḥamiš versammelten sich und ließen die Zeugen auftreten. Folgendermaßen sagten sie vor Muḥra-aḥī, Sohn des Aḥija(⟨nni⟩): „Wo sind die Götter des Hauses, die wir dir gegeben haben?“

⁷⁻⁸ Er aber leugnete: „Ich habe sie nicht erhalten.“

⁸⁻¹⁴ Folgendermaßen die Herren Brüder: „Wenn du die Götter des Hauses nicht innerhalb von 6⁷ Tagen bringst, so werden wir das Haus, das Erbe deines Vaters, und die Götter des Hauses den Söhnen des Aḥī-ḥamiš geben.“

¹⁴⁻²¹ Innerhalb von 10 Tagen haben die Herren Brüder der^fRu... und die Brüder der^fTana... und die Herren Brüder geschworen: „Das Haus ist das des Badi..., die Götter des Hauses aber haben wir den Söhnen des Aḥī-ḥamiš gegeben.“

²²⁻²⁴ Einen Eid haben sie geschworen: „Muḥra-aḥī wird die Götter des Hauses zurückgeben. Das Haus seines Vaters wird er nehmen.“

²⁵⁻²⁸ Dagān-īpu hat das Erbe ihres Vaters ‚verlassen‘. 1 Mine 15^{2/3} Sekel Silber wird Ḥudi für die Söhne des Aḥī-ḥamiš wegnehmen.

²⁹⁻³¹ Wenn in Zukunft eines Tages eine frühere gesiegelte Tafel der^fDagān-īpu auftaucht, ist sie ungültig.
 (Zeugen.)

Kommentar

1-3: Die durch das Foto gesicherte Lesung LÚ.MEŠ šī-bu-ti (an Stelle von ŠEŠ.MEŠ¹ pu-ti) ergibt eine Einleitung einer Entscheidung ähnlich wie in WVDOG 102, 67,1f., ištu ūmi an[ni(m)] LÚ.MEŠ aḥḥī ú-š[a-zi-zu] „mit dem heutigen Tage haben die Herren Brüder vorgeladen“ (Ergänzung und Übersetzung W. Mayer); vgl. in Emar D. Arnaud, Emar 6/3, 252: ana pāni¹ M. u LÚ.MEŠ GAL.MEŠ^{URU} Emar^f A. [itti]¹ A. mār¹ A. itti [LÚ].MEŠ šībūti ana pāni LÚ.UGULA.KALAM.MA izziz „Vor M. und den Großen der Stadt Emar: Frau A. ist mit A., Sohn des A., mit ihren Zeugen vor den Landverwalter getreten“. šībūtu sind in Ekalte „Älteste“⁸ und „Zeugen“, sogar in einem Satz in WVDOG 102, 7,43.

⁸ Die Ältesten nennt auch die Siegelbeischrift in WVDOG 102, Nr. 1,1: LÚ.MEŠ AB- [...], was Mayer zu ab-[bi] „der Väter“ ergänzt, doch kann ebenso an eine ideographische Schreibung AB.[BA.MEŠ] = šībūtu „Älteste“ gedacht werden.

- 9: Die Lesung (statt *šum-ma* ^f*i-tir*[?]-*tu*[?]-*mi*) wird durch Kopie und Foto gestützt.
- 14: *ni-id-di-in-ma* ist entsprechend den Ausführungen von Mayer, WVD OG 102, S. 75 zu Nr. 2, Präsens im Gegensatz zum Präteritum *ni-di-in* (hier Z. 7, 21) des Verbums für „geben“.
- 27: „Mine“ ist hier ausnahmsweise MA.NA geschrieben. Ansonsten kann die Bezeichnung der Gewichte und damit Preise in Ekalte für Verwirrung sorgen, findet man doch üblicherweise eine Angabe „GÍN.NA“. Da die damit verbundenen Zahlen recht niedrig sind (z. B. 1 oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ „GÍN.NA“), war W. Mayer von einem symbolischen Kaufpreis ausgegangen (z. B. WVD OG 102, S. 33 rechts: bei Feldern). Die Schreibung GÍN.NA statt GÍN für *šiglu* „Sekel“ wäre allerdings ungewöhnlich. Die Lösung bieten meines Erachtens gemischte Preisangaben wie Nr. 29, 1: 1 *me-at* $\frac{5}{6}$ GÍN.NA KÙ.BABBAR, „100 (Sekel) + $\frac{5}{6}$ „GÍN.NA“ Silber“. Denn dies entspricht prinzipiell den Angaben von Preisen in Emar, die als „Hunderter + Bruchteile von Minen“ formuliert sind.⁹ GÍN^{na} ist also als Ideogramm für „Mine“ zu verstehen; GÍN bedeutet darin „Gewichtsmaß“, NA bezeichnet den Auslaut von *mana*.¹⁰ Im genannten Beispiel Nr. 29, 1 beträgt die Summe demnach 100 + 50 Sekel.

Zu den Personennamen: Nach Foto gelesen sind Z. 15 ^f*ru*-[...] (statt ^f*na*-) und Z. 27 ^f*hu-di* (statt ^f*uš-di*); in Z. 18 kann ich die Lesung ¹*ba-di*-¹*LÚ-ti* (so Mayer) nicht nachvollziehen.

Die „Brüder“ treten in Emar¹¹ und Ekalte¹² als familienrechtliches Gremium auf, das in der Regel durch sein Verhältnis zu einer Person definiert ist. Testamente werden – wie die einleitende Formel PN *aḫḫišu ušēšib* „PN ließ seine Brüder Platz nehmen“ zeigt – vor den „Brüdern“ des Testators aufgesetzt, die es damit bezeugen und wohl auch bestätigen und genehmigen. In unserem Text werden die „Brüder“ des Aḫī-ḥamiš aktiv, da offensichtlich nicht nach dem Willen des Testaments verfahren wurde. Es werden Zeugen befragt und der Beschuldigte Muḫra-aḫī angehalten, den Missstand zu beheben; der beugt sich der Entschei-

⁹ Vgl. insbesondere die Preise in der Übersicht von G. Beckman, Real property sales at Emar, in: G. D. Young u. a. (Hg.), Crossing boundaries and linking horizons. Studies in honor of Michael C. Astour (1997) 95–120, hier 108–116.

¹⁰ Ein Text über „Sekel“ (GÍN) ist z. B. WVD OG 102, Nr. 92. Die Schreibung 1,10 GÍN.NA verstehe ich entsprechend als „1 Mine, 10 (Sekel)“ (Nr. 16, Nr. 52: + weitere 6 Sekel). Einzig Nr. 61,15 schreibt „GÍN“ für dort wohl gemeintes GÍN.NA.

¹¹ Vgl. C. Wilcke, Aḫ, die „Brüder“ von Emar. Untersuchungen zur Schreibertradition am Euphratknie, AuOr. 10 (1992) 115–150; N. Bellotto, I LÚ.MEŠ *aḫ-ḫi-a* a Emar, Aof 22 (1995) 210–228; G. Beckman, Family values on the Middle Euphrates in the thirteenth century B. C., in: M. W. Chavalas (Hg.), Emar (1996) 57–80.

¹² WVD OG 102, Nr. 19, 20, 54, 90 (neben *ušēšib* häufiger *ušērib* „hat eintreten lassen“).

dung der „Brüder“, die die Interessen des Erblassers vertreten. Es handelt sich in diesem Fall aber noch nicht um eine Entscheidung vor Gericht.

Muḫra-aḫī erhält das Haus „seines Vaters“ (Z. 11, 23f.); in Z. 18 wird es als „Haus des Badi...“ bezeichnet. Da die Filiation von Muḫra-aḫī bekannt ist (Sohn von Aḫijanni, Z. 5), muss dieser Badi... unseren Muḫra-aḫī adoptiert und ihm so sein Haus vererbt haben. Als Hintergrund ist anzunehmen, dass Muḫra-aḫī die drückenden Schulden des Badi... übernommen hatte und deshalb von ihm als Hauserbe adoptiert wurde, wie dies in Urkunden vom Mittleren Euphrat gut bezeugt ist.¹³

Damit lässt sich auch die Rolle der anderen Personen verstehen: Aḫī-ḫamiš war der ursprüngliche Hausbesitzer, er hatte Haus und „Hausgötter“ an Badi... vererbt. Frau Ḫudi, die für die (anderen) Söhne des Aḫī-ḫamiš, also die (jüngeren) Brüder (oder vielleicht Neffen) von Badi..., den Betrag von 1 Mine 15 ²/₃ Sekel Silber erhält, kann nur die Witwe des Badi... sein. Der Betrag stellt dann den ‚Kaufpreis‘ dar, den sie von Muḫra-aḫī erhalten hat. Durch den (erzwungenen) Verkauf des Vaterhauses geht die Tochter Dagān-īpu ihres Erbes verlustig (Z. 25, 29–31). Die beiden Damen Ru... und Tana... (Z. 15f.) sind wohl Töchter (oder Schwestern?) von Aḫī-ḫamiš.¹⁴

Die Urkunde beleuchtet nicht nur die Rolle der „Brüder“, sondern gibt auch Aufschluss über die „Götter des Hauses“¹⁵: Im Falle einer geschäftlichen Adoption, wie sie hier als Hintergrund anzunehmen ist, gehen die Götter wieder an die – hier auch vorhandenen – männlichen Nachkommen der ursprünglichen Familie zurück,¹⁶ obwohl Muḫra-aḫī es darauf angelegt hatte, sich auch ihren Schutzes zu versichern.

¹³ Vgl. inhaltlich z. B. Emar 6/3, 86.123, Arnaud, AuOr. Suppl. 1, 36 (Gerichtsentcheid), 78, RE 10, oder den Kommentar von Beckman, RE S. 19 zu Zū-Aštarti.

¹⁴ Sollte eine frühere Urkunde aus dem Archiv Muḫra-aḫīs zu diesem Fall erhalten sein, so wäre sie mit Hilfe der Namen der Parteien und der Zeugnennamen leicht aufzufinden gewesen; eine entsprechende Überprüfung blieb ohne Ergebnis.

¹⁵ Dabei übergehen wir die Frage, ob es sich um die „Ahnen“ (K. van der Toorn) oder von diesen unterschiedene „Götter“ (Pitard, Schmidt) handelt; in letzterem Fall wüsste man aber gerne, was man sich unter den „Hausgöttern“ (Plural!) vorzustellen hätte. K. van der Toorn, Gods and ancestors in Emar and Nuzi, ZA 84 (1994) 38–59; W. T. Pitard, Care of the dead at Emar, in: M. W. Chavalas (Hg.), Emar (1996) 123–140; B. B. Schmidt, The gods and the dead of the domestic cult at Emar: a reassessment, *ibid.* 141–163.

¹⁶ Sonst gehen die Götter auf den Adoptivsohn über (vgl. die Literatur in der vorigen Anm.); ein gutes Beispiel dafür ist AuOr. Suppl. 1, 48.